

Allgemeine Schlussbestimmungen**Verfahren der Beschlussfassung aller Organe**

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie drei Tage vor Versammlungsbeginn unter Bekanntgabe der Tagesordnung am schwarzen Brett durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wird. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Auf Antrag eines Mitgliedes muss die Wahl geheim abgestimmt werden.

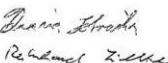
Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung befugt. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss der Versammlungen und der Schriftführer zu unterzeichnen haben. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der erschienenen Mitglieder, die gestellten Anträge und das Abstimmergebnis enthalten.

Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Kreissportbund Gifhorn e.V. oder eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

Gifhorn, den
29.04.2016


DLT

Rechner Zelle


Satzung:

§ 1

Der Verein führt den Namen Schießsportgemeinschaft Gifhorn e. V. Er ist im Vereinsregister des Registergerichts Hildesheim unter der Nr. NZS VR 100178 eingetragen und hat seinen Sitz in Gifhorn.

§ 2

Zweck des Vereins ist es, Bogensport und Schießsport zu treiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszuweiten. Dies wird verwirklicht durch den Bogensport, Schießsport, Leibesübungen und Jugendpflege sowie die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Er ist politisch, konfessionell und rassisch neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist selbstlos tätig im Sinne des Abschnitts

"Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf seine Mittel weder für unmittelbare noch für mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

Er darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes e. V. sowie des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und des zuständigen Fachverbandes, deren Satzungen er anerkennt.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung der in § 2 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder über 16 Jahre;
- b) jugendliche Mitglieder unter 16 Jahre;
- c) passive Mitglieder;
- d) Ehrenmitglieder.

2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen Leumund verfügen. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist nach dem BGB eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Versammlung nach vierteljährlicher Probezeit. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und eine Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Versammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Im Falle einer nicht dem Verein angehörigen Person kann gleich verfahren werden.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen;
- b) zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt;
- c) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- d) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport aktiv auszuüben;
- e) vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 7/1

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Satzung des Vereins anzuerkennen, sowie auch dessen Beschlüsse zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten;
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen nach besten Kräften mitzuwirken;
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Bezug zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 2 genannten Vereinigungen, deren Sportgericht in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen;
- f) Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand sofort mitzuteilen.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

1. Der erste Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt die Verhältnisse der Mitglieder untereinander und zum Verein und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung aller Organe. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
2. Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden im Behinderungsfalle in allen vorgezeichneten Angelegenheiten.
3. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinsgeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des ersten Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Angaben durch Belege, die durch den ersten Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.
4. Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen, mit Zustimmung des ersten Vorsitzenden alleine unterschreiben. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.
5. Der Schießsportleiter bearbeitet sämtliche Schießsportangelegenheiten.
6. Der Übungsleiter hat die Aufsicht an allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen.
7. Der Platz- und Gerätewart hat das Vereinseigentum, Sportgeräte und die Ausrüstung verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.
8. Der Jugendleiter hat sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen. Er hat Richtlinien für eine gesunde körperliche Ertüchtigung der Jugendlichen herauszuarbeiten, die dem Alter und Reifegrad entsprechen.
9. Der Damenleiter hat sämtliche Damen des Vereins gegenüber dem Vorstand zu vertreten und an sportlichen Veranstaltungen die Betreuung zu organisieren.

§ 18

Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils ein Jahr gewählten Kassenprüfer haben gemeinschaftlich, unvermutet die Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis in einem Protokoll festgehalten und bei der Jahreshauptversammlung zu verlesen ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

§19

Die Daten der Eintrittserklärung, wie Name Adresse und Bankdaten, werden vertraulich behandelt und ausschließlich für Vereinszwecke verwendet. Sie sind ausschließlich dem Vorstand bekannt und werden nicht an Dritte weitergegeben.

Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden;
2. dem 2. Vorsitzenden;
3. dem Schatzmeister;
4. dem Schriftführer;
5. dem Schießsportleiter;
6. dem Übungsleiter;
7. dem Platz- und Gerätewart;

Erweiterter Vorstand:

8. dem Jugendleiter;
9. dem Damenleiter;
10. dem II. Schatzmeister;
11. dem II. Schriftführer;
12. dem II. Schießsportleiter;
13. dem II. Übungsleiter;
14. dem II. Platz- und Gerätewart;
15. dem Referent für Öffentlichkeitsarbeit.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar so, dass die Positionen mit ungeraden Zahlen in ungeraden, die mit geraden Zahlen in geraden Jahren gewählt werden.

Wiederwahl ist zulässig. Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören der erste und der zweite Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister an. Der erste Vorsitzende vertritt allein, die übrigen Vorstandsmitglieder jeweils zu zweit.

Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach der Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden, oder sonstiger dauernder Behinderung eines Vorstandsmitgliedes, dessen verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Arbeitsnachweis

- a) Es wird von jedem Mitglied erwartet, dass es an der Vorbereitung von Turnieren, dem Verein seine Arbeitskraft zur Verfügung stellt;
- b) jedes aktive Mitglied hat im Jahr die angesetzten Stunden zu leisten, welche auf der Jahreshauptversammlung beschlossen werden und in der aktuellen Gebührenordnung festgelegt sind. Diese Stunden werden durch die Arbeitsnachweisbestätigung in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres protokolliert;
- c) bei Nichtleistung der Arbeitsstunden, ist je nicht geleistete Arbeitsstunde ein Beitrag laut aktueller Gebührenordnung an den Verein am Ende des Kalenderjahres zu zahlen;
- d) Termine der Arbeitsstunden werden durch Aushang im Vereinshaus und in der Presse bekannt gegeben.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung per **Einschreiben**, bis spätestens 30. September, auf den Schluss des Kalenderjahres. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich.

In Sonderfällen entscheidet der Vorstand.

Mit dem Zugehen der Austrittserklärung beim Vorstand verzichtet das Mitglied auf die Ausübung seiner Mitgliederrechte. Bleibt dagegen für den unter b) bezeichneten Zeitraum Beitragsschuldner. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die dann durch Beschluss endgültig entscheidet. Auf Rückerstattung der Beiträge besteht kein Anrecht.

Haftung

Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen sowie durch Sportverletzungen entstehen, haftet der Verein nur im Rahmen der Sportunfallversicherung. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht hat, haftet das Mitglied selbst.

Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur in den nachstehend aufgeführten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in dem § 7 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt;

- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.
Dem Betroffenen Mitglied ist vor der Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Vorstand wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zu zustellen.

§ 11

Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Die Höhe des Beitrages ist der aktuellen Gebührenordnung zu entnehmen. Der Beitrag ist jährlich bis spätestens 31.03. zu zahlen. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung der Vereinsaufgaben § 2 zu verwenden.
Aus organisatorischen Gründen ist es erforderlich, eine Einzugsermächtigung zu unterschreiben.

§ 12

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenhalber aus. An kein Mitglied darf ein Gewinnanteil, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Die Hauptversammlung muss in den ersten zwei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden.
Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.
2. Der Hauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit die nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen worden ist.
3. Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - b) Wahl der Kassenprüfer;
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - d) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Jahr;
 - e) Entlastung des Vorstandes;
 - f) Genehmigung des Haushaltsvorschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Mittel.

4. Tagesordnung

Die Tagesordnung muss nach Bedarf enthalten:

- a) Feststellen der Anwesenheit und Stimmberechtigung;
 - b) Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - c) Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes;
 - d) Neuwahlen;
 - e) Festlegung der Beiträge;
 - f) besondere Anträge.
5. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit, nach dem zweiten Wahlgang, entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
7. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Außerordentliche Hauptversammlung

1. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 7 stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe der Gründe verlangt wird.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 15

Beschlussfassung - zwei-drittel-Mehrheit -

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist eine Mehrheit von zwei-drittel der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich:

- a) Änderung der Satzung.
Wird eine Satzungsbestimmung, welche als eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- b) Ausschluss eines Mitgliedes;
- c) Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entscheiden ihn weiter zu führen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung angekündigt worden ist.
- d) Zur Änderung des Vereinszweckes ist eine Zustimmung aller Mitglieder evtl. schriftlich erforderlich.